

# RS Vwgh 1992/5/13 87/13/0205

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/13/0211 E 24. September 1986 RS 2

## Stammrechtssatz

Für die Feststellung der Ähnlichkeit einer Tätigkeit mit einem der im§ 22 Abs 1 Z 1 EStG 1972 angeführten Berufe genügt, daß die Tätigkeit in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und ihrem äußerem Erscheinungsbild mit einer Tätigkeit vergleichbar ist, die ihrerseits zweifelsfrei zu den im Gesetz genannten freien Berufen zählt, obwohl sie nur einen Teilbereich einer weitergehenden Berufsbefugnis umfaßt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987130205.X01

## Im RIS seit

13.05.1992

## Zuletzt aktualisiert am

22.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)